Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Verarbeiten personenbezogener Daten aus der Sicherheitsüberprüfung in Dateien

(Stand: 07.10.2022)

I. Was ist Gegenstand dieses Papiers?

Dieses Papier erläutert die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), wenn personenbezogene Daten aus der Sicherheitsüberprüfung in elektronischen Dateien verarbeitet werden. Behandelt werden nur die Regelungen, die für die zuständigen Stellen im öffentlichen bzw. für Unternehmen im nichtöffentlichen Bereich gelten. Inwiefern die mitwirkenden Behörden, also die Nachrichtendienste, solche Informationen speichern dürfen, wird an dieser Stelle nicht besprochen.

II. Sind Datei und Dateisystem dasselbe?

Das SÜG stellt aus historischen Gründen mitunter auf Begriffsbestimmungen des alten Bundesdatenschutzgesetzes ab. In diesem Sinne kennt das SÜG auch noch den Dateibegriff. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG-alt ist eine Datei automatisiert, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen geschieht. Eine nicht-automatisierte Datei ist hingegen jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG-alt.

Das mittlerweile neugefasste BDSG spricht hingegen vom Dateisystem. Ein Dateisystem ist demnach jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (§ 46 Nr. 6 BDSG). Die Begriffsbestimmungen des neuen BDSG sind gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 SÜG im Datenschutzvollsystem des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes anwendbar.

Ein Widerspruch entsteht hierdurch nicht: Unter der Datei des SÜG ist ein Dateisystem im Sinne des § 46 Nr. 6 BDSG-neu zu verstehen. Der Begriff „Dateisystem“ allein konkretisiert noch nicht, ob die personenbezogenen Daten digital oder analog existieren.

III. Wie unterscheiden sich eine Datei und die elektronische Akte?

Die Sicherheitsakte kann gem. § 18 Abs. 6 Satz 1 SÜG in Papierform oder elektronisch geführt werden. Sie muss – ob analog oder digital – immer eine vollständige Aktenführung gewährleisten, § 18 Abs. 1 SÜG. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass das Sicherheitsüberprüfungsverfahren mit einem

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL referat36@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

Blick vollständig erfasst wird. Eine Mischform ist folglich nicht zulässig; darunter ist eine Sicherheitsakte zu verstehen, die sowohl aus digitalen Inhalten als auch aus Papierbestandteilen besteht und nur zusammen genommen das Verfahren und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vollständig dokumentiert. Diese Vorschriften gelten gem. § 30 SÜG auch im nicht-öffentlichen Bereich. Nähere Hinweise stehen in der Arbeitshilfe zur Führung von Sicherheitsakten.

In diesem Papier geht es jedoch nicht darum, ob eine elektronische Sicherheitsakte erlaubt ist, sondern welche personenbezogenen Daten außerhalb der – digitalen oder analogen – Sicherheitsakte in einer (elektronischen) Datei gespeichert werden dürfen. Es geht um personenbezogene Daten, die eben nicht nur in der Sicherheitsakte, sondern von dieser getrennt und damit zusätzlich an einer anderen Stelle verarbeitet werden. Dabei ist unerheblich, ob diese automatisierte Datei mithilfe herkömmlicher Bürosoftware oder einer Fachanwendung erstellt wurde.

Spezielle Fachanwendungen für Sicherheitsüberprüfungsverfahren verbinden teilweise die Funktionen einer Datei nach § 20 bzw. § 31 SÜG und einer elektronischen Sicherheitsakte. In der Regel gibt es hier eine Maske mit Metadaten und ein Dokumentenarchiv. Letzteres bildet dabei die elektronische Sicherheitsakte ab. Die Zusammenführung in einer Anwendung darf jedoch nicht zu einer Umgehung der Beschränkungen der § 20 und § 31 SÜG führen, insbesondere dürfen die Dokumente der Sicherheitsakte im öffentlichen Bereich nicht automatisiert durchsuchbar sein.

IV. Welche gesetzlichen Regelungen gelten im öffentlichen Bereich?

Datenerhebung bei Einleitung des Verfahrens § 2 Abs. 1 SÜG

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur erhoben werden, wenn die betroffene Person der Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SÜG und ggf. die mitbetroffene Person nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SÜG zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn eine arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Pflicht zur Zustimmung besteht. Eine Verweigerung kann hier immer nur zu arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen führen, aber niemals zu einer Sicherheitsüberprüfung ohne Zustimmung.

Noch nicht zustimmungspflichtig ist die Verarbeitung der Grunddaten (der betroffenen Person), um die Sicherheitsüberprüfung einzuleiten d.h. die Sicherheitserklärung zuzuleiten und die Zustimmung einzuholen. Eine weitergehende Nutzung der Daten ist durch die enge Zweckbindung ausgeschlossen. Sollte die Zustimmung wider Erwarten nicht erfolgen, sind die Grunddaten zu löschen.

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten § 20 Abs. 1 SÜG

Die zuständige Stelle darf die Grunddaten der betroffenen und der mitbetroffenen Person gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SÜG verarbeiten, sofern dies für die Aufgabenerfüllung nach dem SÜG notwendig ist. Darin liegt eine enge Zweckbindung. Die SÜG-AVV zu § 20 Abs. 1 konkretisiert, dass dies nur für jene Daten gilt, die zum Auffinden der Sicherheitsakte der betroffenen Person und der dazu notwendigen Identifizierung erforderlich sind. Ziel ist also, dass Sicherheitsakten schneller

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL referat36@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

gefunden und bearbeitet werden können. Weiterhin dürfen Daten über die Aktenfundstelle, die Beschäftigungsstelle, über Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie über beteiligte Behörden verarbeitet werden.

Grunddaten der mitbetroffenen Person sind:

- Namen, auch frühere; Vornamen, auch frühere,
- Geburtsdatum, -ort,
- Geschlechtseintrag,
- Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
- Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
- Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren und
- Ausgeübter Beruf.

Zulässig sind weiterhin insbesondere folgende Verfügungen

- Datum der Einleitung der Sicherheitsüberprüfung,
- Weiterleitung des Antrags zur Sicherheitsüberprüfung an die mitwirkende Behörde,
- Überprüfungsart,
- Abschlussdatum der Sicherheitsüberprüfung,
- Datum und Höhe der VS-Ermächtigung sowie deren Aufhebung,
- Datum der Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsprüfung und Wiedervorlagefristen (z.B. zur Vernichtung der Sicherheitsakte),
- Am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligte Behörden.

Besondere Vorsicht ist geboten bei der Verwendung von Leerfeldern / Freitextfeldern. Hier besteht ein gesteigertes Risiko, dass zusätzliche personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage erfasst und vorgehalten werden. Empfehlenswert ist es daher, ohne solche Freitextfelder zu arbeiten oder die möglichen Inhalte mit Hilfe eines Drop-Down-Menüs und vorgegebener Antworten einzuschränken.

Insbesondere die Verarbeitung folgender Daten in Dateisystemen ist mangels Rechtsgrundlage im öffentlichen Bereich unzulässig:

- Akademische Titel,
- Daten verstorbener Personen,
- Daten der mitbetroffenen Person, wenn von betroffener Person getrennt bzw. geschieden,
- Daten zur (privaten) telefonischen bzw. elektronischen Erreichbarkeit.

Unzulässig verarbeitete Daten sind zu löschen, § 22 Abs. 2 Satz 3 SÜG, SÜG-AVV zu § 22 Abs. 2 Satz 3.

V. Welche gesetzlichen Regelungen gelten im nichtöffentlichen Bereich?

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL referat36@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

Die oben genannten Punkte gelten auch im nichtöffentlichen Bereich entsprechend, wenn in diesem Kapitel nichts Gegenteiliges genannt wird.

Datenverarbeitung in automatisierten Dateien § 31 SÜG

Nichtöffentliche Stellen dürfen gem. § 31 Satz 1 SÜG alle personenbezogenen Daten der betroffenen Person automatisch verarbeiten, sofern dies für ihre Aufgabenerfüllung nach dem SÜG erforderlich ist. Anders als im öffentlichen Bereich sind Unternehmen damit nicht auf die Grunddaten im Sinne des §§ 20 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SÜG beschränkt. Sie dürfen jedoch keine Daten der mitbetroffenen Person oder anderer unbeteiligter Dritter speichern.

Die Datenverarbeitung ist weiterhin auf das Erforderliche zu beschränken. Erforderlich sind personenbezogene Daten nur dann, wenn das Sicherheitsüberprüfungsverfahren ohne die konkreten Daten nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann. Dazu gehören insbesondere Daten, die gemäß den §§ 26 bis 29 SÜG anfallen. Im Zweifel ist zu begründen, weshalb die Daten erforderlich sind.

Bei Korrespondenz rund um das Verfahren kann eine entsprechende Erforderlichkeit vorübergehend gegeben sein. Spätestens jedoch, wenn Daten nicht mehr für die erleichterte Verfahrensbetreibung erforderlich sind und ausschließlich zu Dokumentationszwecken weiter vorgehalten werden, endet die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung i.S.d. § 31 SÜG. Die Verfahrensdokumentation ist der – elektronischen oder analogen – Sicherheitsakte vorbehalten. Eine vollständige Dopplung der Sicherheitsakte in Dateien ist niemals erforderlich.

Insbesondere die Verarbeitung folgender Daten in Dateisystemen ist mangels Rechtsgrundlage im nichtöffentlichen Bereich unzulässig:

- Akademische Titel (sofern keine Einwilligung[1] dokumentiert ist),
- Daten verstorbener Personen,
- Daten der mitbetroffenen Person.

Unzulässig verarbeitete Daten sind zu löschen, § 31 S. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 SÜG.

[1] Für die Einwilligung gelten die Anforderungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 SÜG i.V.m. § 51 Abs. 1 u. 3 BDSG

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL referat36@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de